

# **Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten des Flecken Coppenbrügge**

## **- Sondernutzungssatzung -**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVBl. S. 307), des § 18 Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) i. d. F. vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), hat der Rat des Flecken Coppenbrügge mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NStrG) in seiner Sitzung am 09.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Aus Gründen der Lesbarkeit, werden in dieser Satzung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen und Männer.

### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Gehwege an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### **§ 3 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

- (1) Für den Gebrauch der in § 2 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis des Flecken Coppenbrügge erforderlich, soweit diese Satzung in § 8 und § 9 -Gemeingebrauch/ Anliegergebrauch- nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:
  1. das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge, sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
  2. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen oder vergleichbaren Teilen einer öffentlichen Straße, wenn dadurch die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs beeinträchtigt wird,
  3. das Aufstellen von Auslageständen zum Warenverkauf und zur Kundenwerbung
  4. das Aufstellen von Werbereitern
  5. die Einrichtung von Straßencafés und vergleichbaren Einrichtungen,

6. Straßenhandelsstellen ("Fliegender Handel"),
7. Informationsstände und Werbestände,
8. das Abstellen von Fahrzeugen (Pkw, Busse/Kleinbusse) zu Werbe- und Informationszwecken,
9. Straßenfeste,
- 10a. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen
- 10b. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten,
11. Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Verblindmauern und andere in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, soweit sie nicht nach § 8 erlaubnisfrei bzw. nach § 9 dem gesteigerten Gemeingebrauch unterliegen,
12. Containeraufstellungen (z.B. Bekleidungs-, Recyclingcontainer),
13. das Ablagern von Baumaterial und Bauschutt sowie das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen und das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten,
14. motorsportliche Veranstaltungen,
15. Werbung mit Lautsprechern und Werbefahrten mit Fahrzeugen.

- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

#### **§ 4 Erlaubnis**

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haben gegen den Flecken Coppenbrügge keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

#### **§ 5 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten**

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten

Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen des Flecken Coppenbrügge die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Der Flecken Coppenbrügge ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Sondernutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Flecken Coppenbrügge die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Aufgaben anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann er den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 04. Juli 2011 (Nieders. GVBl. S. 239), i.V.m. §§ 65 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i. d. F. vom 19. Januar 2005 (Nieders. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 158)

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Flecken Coppenbrügge haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt der Flecken Coppenbrügge keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Der Sondernutzungsberechtigte haftet dem Flecken Coppenbrügge für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet dem Flecken Coppenbrügge dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat den Flecken Coppenbrügge von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen den Flecken Coppenbrügge aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Der Flecken Coppenbrügge kann verlangen, dass der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen des Flecken Coppenbrügge sind ihm der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

## **§ 7 Erlaubnisantrag**

- (1) Erlaubnisanträge sind beim Flecken Coppenbrügge mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann eine Abweichung zugelassen werden. Der Flecken Coppenbrügge kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

## **§ 8 Erlaubnisfreie Nutzung**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
1. Werbeanlagen, die der örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und über die Erhaltung ortprägender Gebäude im Ortskern von Coppenbrügge entsprechen und höher als 4,50 m über dem Gehweg oder über der Fahrbahn angebracht werden;
    - a) sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtung bis zu einer Größe von 0,8 qm,
      - aa) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite und höchstens 0,30 m in einen Gehweg; oder
      - ab) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hinein ragen und eine freie Durchgangs-

breite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt.

2. Werbeanlagen, die der örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und über die Erhaltung ortprägender Gebäude im Ortskern von Coppenbrügge entsprechen und vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 4,50 m nicht mehr als 0,10 m in den Straßenraum hineinragen;
  3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln und anderer Werbeschriften, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind -auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - unverzüglich zu beseitigen;
  4. die Anlage von Baustellenzufahrten bis zu 5 m Breite im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen;
  5. das Aufstellen von Fahrradständern, wenn die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigt wird sowie die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast,
  6. Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen;
  7. Lagerung von Brennmaterial etc. oder Umzugsgut für Zwecke der Anlieger bis zu einem Zeitraum von 48 Stunden;
  8. die Weihnachtsdekoration im Ortskern durch die Handel und Gewerbe,
  9. Dekorationen aus Anlass von Festumzügen u.a.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Gemeingebrauch/ Anliegergebrauch**

- (1) Es liegt keine Sondernutzung vor, wenn die Benutzung der Straßen im Rahmen des Anliegergebrauchs (Artikel 14 Grundgesetz) als Bestandteil des Gemeingebrauchs (gesteigerter Gemeingebrauch) stattfindet.
- (2) Hierzu gehört die Straßenbenutzung, auf die der Anlieger in einer Straße zur angemessenen Nutzung seines Grundeigentums angewiesen ist. Insbesondere zählen dazu folgende Nutzungen:
  1. Zufahrten und Zugänge innerhalb der Ortsdurchfahrten an:
    - a) Kreisstraßen
    - b) Landesstraßen
    - c) Bundesstraßen im Erschließungsbereich gemäß Zufahrtenrichtlinien,

2. Zufahrten und Zugänge im Bereich sämtlicher Ortsstraßen (§ 47 Nr. 1 Nieders. Straßengesetz),
  3. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Treppenstufen, Eingangspodeste, Mülltonnenschächte und -schränke, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
  4. Hausmüllabfallbehälter, die zur öffentlichen Müllentsorgung vorübergehend aufgestellt werden,
  5. Sperrmüll, der vorübergehend im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung abgestellt wird.
- (3) § 8 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Erforderlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis für Zufahrten und Zugänge im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen bleibt unberührt.

## **§ 10**

### **Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen**

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.
- (2) Auch Nutzungen gemäß § 9 können aus Gründen des Abs. 1 eingeschränkt oder untersagt werden.

## **§ 11**

### **Sondernutzungsgebühren**

Die Gebühren für Sondernutzungen, die dem Flecken Coppenbrügge als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung des Flecken Coppenbrügge.

## **§ 12**

### **Übergangsregelung**

Sondernutzungen, für die der Flecken Coppenbrügge vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NkomVG bei Benutzung von

Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte freihält,
- entgegen § 5 Abs. 4 oder § 8 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder
- entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - nicht unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 65 ff. Nds. SOG durch den Flecken Copenbrügge unberührt.

## **§ 14 Märkte**

Für den Wochenmarkt gelten die besonderen Bestimmungen der Marktsatzung des Flecken Copenbrügge in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Copenbrügge, 10.07.2014

Flecken Copenbrügge  
Der Bürgermeister

Hans-Ulrich Peschka